

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union, der Finanzausschuss und der Wirtschaftsausschuss haben dem Bundesrat zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG zum Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Vorschriften für einen Freibetrag zur Reduzierung der steuerlichen Begünstigung von Fremd- gegenüber Eigenkapitalfinanzierungen und für die Begrenzung der Abzugsfähigkeit von Zinsen für Körperschaftsteuerzwecke COM(2022) 216 final, Ratsdok. 9076/22, eine Empfehlung zur Stellungnahme an die Hand gegeben (Drs. 267/1/22). Danach wird die solide Eigenkapitalausstattung für die Krisenresilienz von Unternehmen als elementar anerkannt. Auch die Formulierung, dass ein Unternehmenssteuersystem des 21. Jahrhunderts die unternehmerische Eigenkapitalbildung möglichst nicht gegenüber anderen Finanzierungsfolgen benachteiligen soll, lässt zunächst Gutes erwarten. Aber zu früh gefreut! Zunächst werden nationale Entscheidungen über Art und Instrumente zur Förderung der Eigenkapitalfinanzierung als zielführender beschrieben (Tz. 4). Außerdem gäbe es „erhebliche Zweifel“, ob das in Artikel 5 EUV verankerte Subsidiaritätsprinzip hinreichend gewahrt sei (Tz. 5). Auch verstieße die endgültige Nichtabzugsfähigkeit von betrieblich veranlassten Zinszahlungen gegen das Nettoprinzip (Tz. 8). Dass diese rechtlichen Überlegungen vorgeschoben scheinen, wird bei zwei weiteren Punkten recht deutlich: Eine steuerliche Förderung der Eigenkapitalfinanzierung sei aufgrund der drängenden Probleme nicht möglich, da es keine finanziellen Spielräume gäbe (Tz. 6). Da die fiktiven Eigenkapitalzinsen zu Steuermindereinnahmen führen, soll die Bundesregierung das fiskalische Risiko für Deutschland (Bund, Länder und Kommunen) ermitteln und prüfen (Tz. 9). Mal sehen, wie sich die Angelegenheit weiter entwickelt.



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

BFH: Gewerbliche Tätigkeit eines Sportlers und Zurechnung von Zahlungen der Sportförderung

1. Steht eine – an sich nicht steuerbare – sportliche Betätigung mit ihrer gewerblichen Vermarktung im Rahmen von Sponsorenverträgen in einem untrennbaren Sachzusammenhang, bilden beide Tätigkeiten einen einheitlichen Gewerbebetrieb, so dass auch die Sporttätigkeit von der Steuerpflicht erfasst wird.

2. Liegt ein einheitlicher Gewerbebetrieb als Sportler vor, stellen finanzielle Unterstützungsmaßnahmen der Sportförderung aufgrund des weiten Verständnisses des Veranlassungsbegriffs Betriebseinnahmen dar.

BFH, Urteil vom 5.12.2021 – X R 19/19
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-2069-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Haftung der Organgesellschaft für nach Beendigung der Organshaft entstandene Steuern

1. Die Haftung der Organgesellschaft für Steuern des Organträgers gemäß § 73 AO beschränkt sich nicht notwendig auf solche Steuern, die während der Dauer des Organschaftsverhältnisses entstanden sind.

2. Die Organgesellschaft kann in dem Umfang haften, in dem der Organträger die Umsätze der Organgesellschaft zu versteuern hat und Vorsteuerbeträge aus Rechnungen über Leistungsbezüge der Organgesellschaft abziehen kann.

BFH, Urteil vom 5.4.2022 – VII R 18/21
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-2069-2](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Kein steuerlich wirksamer rückwirkender Formwechsel, wenn bei Beschlussfassung die Einbringungsvoraussetzungen nicht vorliegen

1. NV: Ein nach einem Formwechsel einer Person- in eine Kapitalgesellschaft an die Übernehmerin gerichteter Körperschaftsteuerbescheid ist wegen fehlender gesetzlicher Anordnung i. S. des § 179 Abs. 1 AO kein Grundlagenbescheid mit Bindungswirkung für einen an die Gesellschafter der Überträgerin ergangenen Feststellungsbescheid.

2. NV: Gegenstand der Übertragung beim vorgenannten Formwechsel sind die jeweiligen Mitunternehmeranteile der Einbringenden (vgl. Senatsurteil vom 11.7.2019 – I R 26/18, BFHE 266, 277, BStBl II 2022, 93).

3. NV: Jedenfalls im Zeitpunkt der tatsächlichen Einbringung der Mitunternehmeranteile (hier: in Form des Beschlusses des Formwechsels) müssen die Tatbestandsvoraussetzungen der §§ 25 Satz 1, 20, 21 UmwStG 2006 vorliegen. Daran fehlt es, wenn die Überträgerin zuvor ihren ganzen Gewerbebetrieb i. S. des § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alternative 1 EStG veräußert hat.

BFH, Urteil vom 21.2.2022 – I R 13/19
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-2069-3](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Zulässigkeit einer Prüfungsanordnung gemäß § 193 Abs. 1 AO gegenüber den Erben des verstorbenen Unternehmers

1. NV: Nach dem Zweck des § 193 Abs. 1 AO muss es die Möglichkeit geben, die steuerlichen Verhältnisse früherer Unternehmer auch dann zu prüfen, wenn sie ihren Betrieb veräußert oder aufgegeben haben; Gleiches gilt beim Tod des Unternehmers.

2. NV: Die Rechtmäßigkeit einer Außenprüfung bei den Gesamtrechtsnachfolgern ist nicht davon abhängig, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe Steuernachforderungen aus einer früheren Außenprüfung streitig sind.

3. NV: Die Zulässigkeit einer Außenprüfung bei den Erben hängt nicht von dem Gegenstand sowie der (voraussichtlichen) Intensität und Komplexität der Prüfung ab.

BFH, Beschluss vom 15.6.2022 – X B 87/21 (AdV)
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-2069-4](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

FG Baden-Württemberg: Der Kläger hat die einen Anspruch auf Schmerzensgeld nach Art. 82 DSGVO begründende Verletzung nachzuweisen

Im Streitfall begehrte der Kläger Schmerzensgeld. Er führte aus, das für seine Einkommensteueranmeldung zuständige FA habe versehentlich von ihm vorgelegte Unterlagen einem Dritten übersandt. Dieser Dritte habe ihm zwar die Unterlagen übergeben, doch dadurch seien dem Dritten seine Anschrift und persönliche Daten bekannt geworden. Ihm, dem Kläger, stehe daher Schmerzensgeld zu. Das FA lehnte eine Schmerzensgeldzahlung ab. Der Kläger reichte sodann Klage bei einem Amtsgericht gegen das Land Baden-Württemberg ein. Das Amtsgericht verwies den Rechtsstreit an das FG Baden-Württemberg. Dieses vernahm den Dritten als Zeugen.

Der 10. Senat des FG Baden-Württemberg wies mit Urteil vom 18.10.2021 – 10 K 759/21 die Klage auf Schmerzensgeld nach Art. 82 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ab. Die Klage sei zwar zulässig, da der Finanzrechtsweg für Klagen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten gegen Finanzbehörden oder